LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4578

07.11.2003

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Umstrukturierung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze

A Problem

Durch das Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlichen-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 wurde die Landesbank Nordrhein-Westfalen als eigenständige öffentlich-rechtliche Anstalt errichtet. Neben ihrer Funktion als Konzernmutter für die WestLB AG bündelt die Landesbank Nordrhein-Westfalen die dem öffentlichen Auftrag verpflichteten Bereiche Wohnungsbauförderung, Wirtschaftsförderung, öffentliche Beteiligungen sowie das öffentliche Pfandbriefgeschäft.
Die Landesbank Nordrhein-Westfalen unterliegt bisher der sog. Verständigung I der EU-Kommission mit der Bundesrepublik Deutschland vom 17. Juli 2001. Nach der Verständigung I entfallen nach dem 18. Juli 2005 für die Landesbank die staatlichen Haftungsmechanismen Anstaltslast und Gewährträgerhaftung.

Nach einer weiteren Vereinbarung der EU-Kommission mit der Bundesrepublik Deutschland vom 1. März 2002, der sog. Verständigung II, dürfen Förderinstitute bei der Durchführung von Förderaufgaben im staatlichen Auftrag Anstaltslast und Gewährträgerhaftung und andere staatliche Haftungsgarantien unter besonderen, in der Verständigung II genau bezeichneten Voraussetzungen weiterhin nutzen. Einige der in der Verständigung II genannten Vorgaben müssen in den Wortlaut der jeweils einschlägigen nationalen Regelwerke über die Förderinstitute ausdrücklich übernommen werden und die notwendigen Änderungen hierzu bis spätestens 31. März 2004 abgeschlossen sein.

Die staatlichen Haftungsinstitute bedeuten für die Förderinstitute erhebliche Vorteile bei ihrer Refinanzierung und bilden daher die grundlegende Voraussetzung für die Verwirklichung des Förderauftrags weitgehend unabhängig von etwaigen Zuführungen aus öffentlichen Haushalten. Der Bund und einige Länder haben für ihre Förderinstitute bereits Entwürfe zu Regelwerken für eine Konformität mit Verständigung II vorgelegt und diese mit der EU-Kommission abgestimmt. Damit ist eine dauerhafte Grundlage für die wettbewerbsneutrale Tätigkeit von rechtlich selbständigen Förderinstituten geschaffen.

Datum des Originals: 04.11.2003/Ausgegeben: 12.11.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Die Landesbank Nordrhein-Westfalen kann vor diesem Hintergrund ihre struktur- und förderpolitischen Aufgaben im Interesse ihrer Eigentümer betriebswirtschaftlich optimal und zukunftssicher nur als Förderbank im Rahmen der Verständigung II wahrnehmen.

B Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird die Landesbank Nordrhein-Westfalen konsequent als Förderinstitut für das Land Nordrhein-Westfalen weiterentwickelt. Durch die zeitgerechte gesetzliche Umsetzung der Vorgaben aus der Verständigung II bis zum 31. März 2004 wird sichergestellt, dass die Landesbank Nordrhein-Westfalen weiterhin mit Anstaltslast und Gewährträgerhaftung sowie zusätzlich mit einer ausdrücklichen Refinanzierungsgarantie ausgestattet ist. Hierzu wird der Aufgabenbereich der Landesbank Nordrhein-Westfalen neu formuliert, auf die Aufgaben einer Förderbank beschränkt und präziser gefasst. Zugleich wird klargestellt, dass Geschäftsbereiche mit wettbewerblicher Relevanz, die nicht unter die gesetzlich genannten Förderbereiche fallen, spätestens nach dem 18. Juli 2005 in eigenständige (Tochter-)Unternehmen ausgegliedert sein müssen.

Die Vorschriften über die Landesbank Nordrhein-Westfalen werden aus dem Sparkassengesetz herausgenommen und als eigenständiges Gesetz formuliert. Regelungen, die der Herstellung der Konformität zur Verständigung II dienen, sind eng an den Text der Verständigung II und an mit der EU-Kommission abgestimmte Regelwerke des Bundes und der Länder für ihre Förderinstitute angelehnt. Im Übrigen sind die Vorschriften – insbesondere die Regelungen über die Gremienstrukturen und - zuständigkeiten – fast unverändert aus dem Sparkassengesetz übernommen worden.

Die Europäische Kommission hat in einem Schreiben vom 28. Juli 2003 festgestellt, dass der vorliegende Gesetzentwurf eine ordnungsgemäße Umsetzung der Verständigung II darstellt.

C Alternativen

Weitergeltung des bestehenden Zustands mit der Folge, dass für die Landesbank Nordrhein-Westfalen aufgrund der Verständigung I Anstaltslast und Gewährträgerhaftung mit den hieraus resultierenden Refinanzierungsvorteilen für ihre Geschäftstätigkeit entfallen.

D Kosten

Keine

E Zuständigkeit

Federführend zuständig ist das Finanzministerium, beteiligt sind das Innenministerium, das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit und das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport.

F Auswirkungen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Keine.

H Befristung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen.
Die Ausrichtung der Landesbank Nordrhein-Westfalen als Förderinstitut für das Land Nordrhein-Westfalen ist auf Dauer angelegt. Eine Befristung dieses Gesetzes ist mit den Vorgaben der EU-Kommission zur gesetzlichen Umsetzung der Verständigung II unvereinbar. Zudem wäre ein gutes Rating der Landesbank Nordrhein-Westfalen gefährdet.

Leerseite

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Umstrukturierung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderbank für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze

Artikel 1
Gesetz über die Landesbank Nordrhein-Westfalen

§ 1
Rechtsnatur

(1) Die Landesbank Nordrhein-Westfalen ist ein Kreditinstitut in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Düsseldorf und Münster.

(2) Der Name der Landesbank Nordrhein-Westfalen kann durch Satzung geändert werden. Die Namensänderung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

§ 2
Satzung

Die Rechtsverhältnisse der Landesbank Nordrhein-Westfalen werden durch Satzung geregelt, soweit nicht die nachstehenden Bestimmungen entgegenstehen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3
Aufgaben und Geschäfte

(1) Die Landesbank Nordrhein-Westfalen hat den staatlichen Auftrag, das Land und seine kommunalen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen der Struktur-, Wirtschafts-, Sozial- und Wohnraumpolitik, zu unterstützen und dabei Fördermaßnahmen im Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Gemeinschaft durchzuführen und zu verwalten.

(2) Zur Erfüllung ihres Auftrags wird die Landesbank Nordrhein-Westfalen in folgenden Förderbereichen tätig:

a) Sicherung und Verbesserung der mittelständischen Struktur der Wirtschaft, insbesondere durch Finanzierungen für Existenzgründungen und -festigungen,
b) im Rahmen der staatlichen sozialen Wohnraumförderung,
c) Bereitstellung von Risikokapital,
d) bauliche Entwicklung der Städte und Gemeinden,
e) Infrastrukturmaßnahmen,
f) Maßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft und im ländlichen Raum,
g) Umweltschutzmaßnahmen,
h) Technologie-/Innovationsmaßnahmen,
i) Maßnahmen rein sozialer Art,
j) Maßnahmen kultureller und wissenschaftlicher Art.

(3) Die Landesbank Nordrhein-Westfalen kann im Rahmen ihres Auftrags auch Darlehen und andere Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände gewähren und sich an Finanzierungen der Europäischen Investitionsbank, der Entwicklungsbank des Europarats oder vergleichbaren Finanzierungsinstituten von Projekten im Gemeinschaftsinteresse beteiligen.

(4) Die Landesbank Nordrhein-Westfalen kann zur Erfüllung ihres Auftrags alle banküblichen Finanzierungsinstrumente einsetzen, insbesondere Darlehen und Kredite gewähren, Bürgschaften und Gewährleistungen übernehmen sowie Beteiligungen eingehen. Sie ist im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben berechtigt, sich an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit oder ohne Übernahme einer Gewährträgerstellung zu beteiligen. Bei der Gewährung von Darlehen und Krediten werden in der Regel nach dem Durchleitungsprinzip oder im Wege der Konsortialfinanzierung Kreditinstitute eingeschaltet. Im Verhältnis zu anderen Kreditinstituten beachtet die Landesbank Nordrhein-Westfalen das Diskriminierungsverbot.

(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Landesbank Nordrhein-Westfalen die Geschäfte und Dienstleistungen betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen. In diesem Rahmen darf sie insbesondere das Treasury Management und Geschäfte zur Risikosteuerung betreiben, nachrangiges Haftkapital aufnehmen, Genussrechte, Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen begeben sowie Forderungen an- und verkaufen. Der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft sind der Landesbank Nordrhein-Westfalen nur für eigene Rechnung und nur insoweit gestattet, als sie mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen.

(6) Der Landesbank Nordrhein-Westfalen können einzelne Geschäfte zugewiesen werden, an denen ein staatliches Interesse des Landes besteht.

(7) Tätigkeiten der Landesbank Nordrhein-Westfalen, die nicht unter die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Bereiche fallen oder die dort jeweils aufgeführten Bedingungen nicht erfüllen, sind spätestens nach dem 18. Juli 2005 von rechtlich selbstständigen Unternehmen ohne öffentliche Unterstützung durchzuführen, an denen die Landesbank Nordrhein-Westfalen mehrheitlich beteiligt sein darf. Refinanzierungsmittel, Gewährleistungen und andere Leistungen der Landesbank Nordrhein-Westfalen an solche Unternehmen sowie Leistungen solcher Unternehmen an die Landesbank Nordrhein-Westfalen sind marktgerecht zu vergüten. Die Gewährträger der Landesbank Nordrhein-Westfalen am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Landesbank Nordrhein-Westfalen aus Tätigkeiten im Sinne des Satzes 1. Für Verbindlichkeiten dieser Art, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten dieser Art nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Gewährträger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten dieser Art umgehend

nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des jeweiligen Instituts nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Landesbank Nordrhein-Westfalen dieser Art auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 3 bis 5 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Mehrere Gewährträger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen.

§ 4
Gewährträger

(1) Gewährträger der Landesbank Nordrhein-Westfalen sind

a) das Land Nordrhein-Westfalen,
b) der Landschaftsverband Rheinland,
c) der Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
d) der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und
e) der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband.

(2) Die Gewährträger stellen sicher, dass die Landesbank Nordrhein-Westfalen ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).

(3) Die Gewährträger haften für die Verbindlichkeiten der Landesbank Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Satzung. Eine Inanspruchnahme der Gewährträger ist erst möglich, wenn eine Befriedigung aus dem Vermögen der Landesbank Nordrhein-Westfalen nicht zu erlangen ist. Die Gewährträger haften jedoch unmittelbar gesamtschuldnerisch für die von der Bank aufgenommenen Darlehen und begebenen Schuldverschreibungen, die als Festgeschäfte ausgestalteten Termingeschäfte, die Rechte aus Optionen und andere Kredite an die Landesbank Nordrhein-Westfalen sowie für Kredite, soweit sie von der Bank ausdrücklich gewährleistet werden.

(4) Die Landesbank Nordrhein-Westfalen kann juristische Personen des öffentlichen Rechts als Gewährträger unter Beteiligung am Stammkapital - auch länderübergreifend - aufnehmen. Die Beteiligungen der nordrhein-westfälischen Gewährträger am Stammkapital müssen insgesamt mindestens 51 von Hundert betragen. Die Landesbank Nordrhein-Westfalen kann Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter aufnehmen. Als stille Gesellschafter sind die Gewährträger der Landesbank Nordrhein-Westfalen und Kreditinstitute in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zugelassen.

(5) Die Gewährträger können aufgrund einer Vereinbarung aller Gewährträger unter Übertragung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten auf verbleibende Gewährträger aus dem Kreis der Gewährträger der Landesbank Nordrhein-Westfalen ausscheiden. Der Landschaftsverband Rheinland, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband können aufgrund einer Vereinbarung aller Gewährträger unter Übertragung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten auf die Landesbank Nordrhein-Westfalen aus dem Kreis der Gewährträger der Landesbank Nordrhein-Westfalen ausscheiden und statt dessen einen dem Wert ihrer jeweiligen Gewährträgerschaft an der Landesbank Nordrhein-Westfalen entsprechenden Anteil am Grundkapital der WestLB AG erhalten. Der Anteil der Landesbank Nordrhein-Westfalen an der WestLB AG verringert sich dem gemäß. Die Landesbank Nordrhein-Westfalen erwirbt die Beteiligung am Stammkapital als eigenen Anteil; Rechte daraus stehen ihr nicht zu.

(6) Der ausscheidende Gewährträger haftet für Verbindlichkeiten der Landesbank Nordrhein-Westfalen fort, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens seines Ausscheidens begründet waren. Die Verpflichtungen aus Artikel 1 § 11 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284) bestehen für einen ausscheidenden Gewährträger fort.

(7) Das Ausscheiden von Gewährträgern und die verbleibende Zusammensetzung der Gewährträger in den Fällen des Absatzes 5 ist von der Aufsichtsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

§ 5
Organe

Organe der Landesbank Nordrhein-Westfalen sind

a) die Gewährträgerversammlung,
b) der Verwaltungsrat,
c) der Vorstand.

§ 6
Gewährträgerversammlung

(1) Die Gewährträgerversammlung wird von den am Stammkapital Beteiligten gebildet.

(2) Das Stimmrecht in der Gewährträgerversammlung bestimmt sich nach den Anteilen am Stammkapital.

§ 7
Aufgaben der Gewährträgerversammlung

(1) Die Gewährträgerversammlung beschließt über

a) die Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Landesbank Nordrhein-Westfalen,
b) alle Eigenmittelmaßnahmen nach dem KWG,
c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Bilanzgewinns und die Deckung eines Bilanzverlustes,
d) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes,
e) die Bestellung der Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer sowie der Prüferin und des Prüfers für die Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes,
f) die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern in besonderen Fällen,
g) Maßnahmen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 und § 4 Abs. 4 Satz 1,

h) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder der Gewährträgerversammlung und für die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse sowie des Ausschusses für Wohnungsbauförderung,
i) die Grundsätze der Geschäfts- und Risikopolitik,
j) die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen.

Die Satzung kann regeln, dass die Zustimmung bei Maßnahmen nach Satz 1 Buchstabe j) in Fällen von geringerer Bedeutung nicht erforderlich ist.

(2) Die Gewährträgerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8
Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus

a) der Finanzministerin oder dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
b) der Ministerin oder dem Minister für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen,
c) der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland,
d) der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,
e) der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes,
f) der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes,
g) weiteren Mitgliedern der am Stammkapital Beteiligten, die von den Gewährträgern unter Berücksichtigung der Kapitalanteile entsandt werden, wobei die Mitglieder nach Buchstabe a) bis f) anzurechnen sind,
h) weiteren Mitgliedern als Vertreter der Beschäftigten, von denen zwei nicht in einem Dienstverhältnis zur Landesbank Nordrhein-Westfalen stehen dürfen. Die Zahl der Mitglieder als Vertreter der Beschäftigten beträgt die Hälfte der Zahl

der Mitglieder nach Buchstabe a) bis g). Sie werden von der Belegschaft unmittelbar gewählt. Die Wahlvorschläge sollen die Besonderheiten der Zusammensetzung der Belegschaft berücksichtigen. Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Beschäftigten sind der Personalrat oder mindestens 100 Wahlberechtigte, für zwei Mitglieder, die nicht dem Kreis der Beschäftigten angehören dürfen, und die in einem getrennten Wahlgang zu wählen sind, auch die in der Landesbank Nordrhein-Westfalen vertretenen Gewerkschaften. Die Wahl ist eine Personenwahl. Im Übrigen sind das Landespersonalvertretungsgesetz und die dazu erlassene Wahlordnung in den jeweils gültigen Fassungen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstaben g) und h) beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit üben sie ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates weiter aus.

(3) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstabe a) bis f) sind befugt, sich im Verwaltungsrat und in seinen Ausschüssen außer im Vorsitz durch einen ständigen Vertreter vertreten zu lassen. Sie sind berechtigt, diesen Vertreter zu den Sitzungen hinzuzuziehen.

(4) Das Nähere, insbesondere über die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe g), das Erlöschen der Mitgliedschaft, den Vorsitz, die Sitzungen, die Beschlussfassung und die Geschäftsordnung regelt die Satzung.

§ 9
Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes der Landesbank Nordrhein-Westfalen.

(2) Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für

a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
b) den Abschluss, die Änderung und die Kündigung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern,

c) die Grundsätze für die Anstellung und die Gewährung von Ruhegehaltsansprüchen der Angestellten,
d) die Richtlinien für die nach der Dienstvereinbarung zu gewährenden Leistungen,
e) die Bezeichnung der Geschäftsarten, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen,
f) die Richtlinien für die Bankgeschäfte in Übereinstimmung mit den von der Gewährträgerversammlung festgelegten Grundsätzen der Geschäftspolitik,
g) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

(3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates für

a) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern sie nicht zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Zwangsversteigerungsverfahren erworben werden,
b) die Errichtung und Auflösung von Niederlassungen,
c) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

Die Satzung kann regeln, dass die Zustimmung nach Satz 1 Buchstabe a) in Fällen von geringerer Bedeutung nicht erforderlich ist.

(4) Der Verwaltungsrat hat einen Präsidialausschuss und einen Prüfungsausschuss. Er kann einen Kreditausschuss und weitere Ausschüsse einrichten. Dem Prüfungsausschuss und dem Kreditausschuss dürfen nur Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe a) bis g) angehören.

(5) Der Prüfungsausschuss kann jeden Geschäftsvorgang überprüfen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, ihm bestimmte Prüfungsaufgaben zuzuweisen. Der Prüfungsausschuss hat das Recht, Sachverständige hinzuzuziehen.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Zusammensetzung und Befugnisse der Ausschüsse im Übrigen regelt die Satzung.

§ 10
Rechnungslegung

Der Jahresabschluss der Landesbank Nordrhein-Westfalen ist von einer oder einem von der Gewährträgerversammlung zu beauftragenden Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) zu prüfen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 11
Aufsicht

(1) Die staatliche Aufsicht über die Landesbank Nordrhein-Westfalen führt das Innenministerium. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Tätigkeit der Landesbank Nordrhein-Westfalen im Einklang mit Recht und Gesetz steht.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Landesbank Nordrhein-Westfalen unterrichten, insbesondere sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Organe der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen werden. Sie kann Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Landesbank Nordrhein-Westfalen, die das geltende Recht verletzen, aufheben und verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

(4) Erfüllt die Landesbank Nordrhein-Westfalen die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht oder kommt sie dem Verlangen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Landesbank Nordrhein-Westfalen anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Landesbank Nordrhein-Westfalen der Anweisung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde an Stelle der Landesbank Nordrhein-Westfalen das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch eine

Beauftragte oder einen Beauftragten durchführen lassen.

(5) Für die in § 3 Abs. 4 Satz 2 und § 4 Abs. 4 sowie in § 9 Abs. 3 Buchstabe b) genannten Maßnahmen und für die in § 7 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe j) bezeichneten Geschäfte ist im Einzelfall - soweit nicht ein Fall von geringerer Bedeutung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 vorliegt - die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

§ 12
Ausgliederung von Wettbewerbsgeschäftsfeldern

(1) Die Gewährträger können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 11) beschließen, aus der Landesbank Nordrhein-Westfalen das Immobilienkreditgeschäft und sonstige dem Wettbewerb zuzuordnende Geschäftsfelder auf Aktiengesellschaften oder auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung auszugliedern. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Gewährträger.

(2) Im Falle der Ausgliederung auf eine Aktiengesellschaft gilt die Landesbank NRW als Gründerin der Aktiengesellschaft. Sie übernimmt das Grundkapital und stellt deren Satzung fest. Entsprechendes gilt im Falle der Ausgliederung auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Dritten Buches des Umwandlungsgesetzes ergänzend anzuwenden.

Artikel 2
Änderungen des Sparkassengesetzes

Das Gesetz über die Sparkassen sowie über die Landesbank Nordrhein-Westfalen und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 504, 578) wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende Überschrift:

   „Gesetz über die Sparkassen sowie über die Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG -)“

Gesetz über die Sparkassen sowie über die Landesbank Nordrhein-Westfalen und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz - SpkG -)

Gesetz über die Sparkassen sowie über die Landesbank Nordrhein-Westfalen und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz - SpkG -)

2. Der Abschnitt B wird aufgehoben.

B.
Landesbank Nordrhein-Westfalen

§ 36
Rechtsnatur

Die Landesbank Nordrhein-Westfalen ist ein Kreditinstitut in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Düsseldorf und Münster.

§ 37
Satzung

Die Rechtsverhältnisse der Landesbank Nordrhein-Westfalen werden durch Satzung geregelt, soweit nicht die nachstehenden Bestimmungen entgegenstehen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 38
Aufgaben

(1) Der Landesbank Nordrhein-Westfalen obliegen die Aufgaben einer Staats- und Kommunalbank und sie betreibt sonstige Geschäfte, die diesen Aufgaben dienen.

(2) Als Staats- und Kommunalbank betreut, berät und unterstützt sie das Land Nordrhein-Westfalen, seine kommunalen Körperschaften, Verbände, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und ihnen nahe stehende Unternehmungen in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Die Staats- und Kommunalbankfunktion umfasst unter anderem das öffentliche Pfandbriefgeschäft und die Förderaktivitäten von Wohnungsbauförderungsanstalt und Investitionsbank Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Landesbank Nordrhein-Westfalen ist berechtigt,

a) Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben,
b) Grundstücke und Gebäude zu erwerben und zu veräußern,

c) sich an Verbänden sowie an privatrechtlich organisierten Unternehmen einschließlich der WestLB AG zu beteiligen und eigene selbständige Einrichtungen zu unterhalten,

d) sich an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit oder ohne Übernahme einer Gewährträgerstellung zu beteiligen.

(4) Durch die Vergabe von Krediten oder Zuschüssen sowie durch andere im Zusammenhang mit dem öffentlichen Förderauftrag anfallende Geschäfte unterstützt die Bank wettbewerbsneutral insbesondere die Wirtschafts-, Mittelstands-, Arbeits-, Umweltschutz-, Wohnungsbau- und Regionalpolitik des Landes.

§ 39
Gewährträger

(1) Gewährträger der Landesbank Nordrhein-Westfalen sind

a) das Land Nordrhein-Westfalen,
b) der Landschaftsverband Rheinland,
c) der Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
d) der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und
e) der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband.

Die Gewährträger können aufgrund einer Vereinbarung aller Gewährträger unter Übertragung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten auf verbleibende Gewährträger aus dem Kreis der Gewährträger der Landesbank Nordrhein-Westfalen ausscheiden.

(2) Die Bank kann juristische Personen des öffentlichen Rechts als Gewährträger unter Beteiligung am Stammkapital - auch länderübergreifend - aufnehmen. Die Beteiligungen der nordrhein-westfälischen Gewährträger am Stammkapital müssen insgesamt mindestens 51 von Hundert betragen.

(3) Die Gewährträger haften für die Verbindlichkeiten der Bank nach Maßgabe der Satzung. Eine Inanspruchnahme der Gewährträger ist jedoch erst möglich, wenn eine Befriedigung aus dem Vermögen der Landesbank Nordrhein-Westfalen nicht zu erlangen ist. Die Gewährträger stellen sicher, dass die Bank ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).

(4) Die Bank kann Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter aufnehmen. Als stille Gesellschafter sind die Gewährträger der Bank und Kreditinstitute in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zugelassen.

(5) Der Landschaftsverband Rheinland, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband können aufgrund einer Vereinbarung aller Gewährträger unter Übertragung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten auf die Landesbank Nordrhein-Westfalen aus dem Kreis der Gewährträger der Landesbank Nordrhein-Westfalen ausscheiden und statt dessen einen dem Wert ihrer jeweiligen Gewährträgerschaft an der Landesbank Nordrhein-Westfalen entsprechenden Anteil am Grundkapital der WestLB AG erhalten. Der Anteil der Landesbank Nordrhein-Westfalen an der WestLB AG verringert sich dem gemäß. Die Landesbank Nordrhein-Westfalen erwirbt die Beteiligung am Stammkapital als eigenen Anteil; Rechte daraus stehen ihr nicht zu.

(6) Der ausscheidende Gewährträger haftet für Verbindlichkeiten der Landesbank Nordrhein-Westfalen fort, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens seines Ausscheidens begründet waren. Die Verpflichtungen aus Artikel 1 § 11 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284) bestehen für einen ausscheidenden Gewährträger fort.

(7) Das Ausscheiden von Gewährträgern und die verbleibende Zusammensetzung der Gewährträger in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 5 ist von der Aufsichtsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

§ 40
Organe

Organe der Landesbank Nordrhein-Westfalen sind

a) die Gewährträgerversammlung,
b) der Verwaltungsrat,
c) der Vorstand.

§ 41
Gewährträgerversammlung

(1) Die Gewährträgerversammlung wird von den am Stammkapital Beteiligten gebildet.

(2) Das Stimmrecht in der Gewährträgerversammlung bestimmt sich nach den Anteilen am Stammkapital.

§ 42
Aufgaben der Gewährträgerversammlung

(1) Die Gewährträgerversammlung beschließt über

a) die Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Bank,
b) alle Eigenmittelmaßnahmen nach dem KWG,
c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Bilanzgewinns und die Deckung eines Bilanzverlustes,
d) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes,
e) die Bestellung der Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer sowie der Prüferin und des Prüfers für die Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes,
f) die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern in besonderen Fällen,

g) Maßnahmen nach § 38 Abs. 3 Buchstabe d) und § 39 Abs. 2,
h) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder der Gewährträgerversammlung und für die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse sowie des Ausschusses für Wohnungsbauförderung,
i) die Grundsätze der Geschäfts- und Risikopolitik,
j) die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen.

Die Satzung kann regeln, dass die Zustimmung bei Maßnahmen nach Satz 1 Buchstabe j) in Fällen von geringerer Bedeutung nicht erforderlich ist.

(2) Die Gewährträgerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 43
Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus

a) der Finanzministerin oder dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
b) der Ministerin oder dem Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,
c) der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland,
d) der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,
e) der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes,
f) der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes,
g) weiteren Mitgliedern der am Stammkapital Beteiligten, die von den Gewährträgern unter Berücksichtigung der Kapitalanteile entsandt werden, wobei die Mitglieder nach Buchstabe a) bis f) anzurechnen sind,
h) weiteren Mitgliedern als Vertreter der Beschäftigten, von denen zwei nicht in einem Dienstverhältnis zur Landes-

bank Nordrhein-Westfalen stehen dürfen. Die Zahl der Mitglieder als Vertreter der Beschäftigten beträgt die Hälfte der Zahl der Mitglieder nach Buchstabe a) bis g). Sie werden von der Belegschaft unmittelbar gewählt. Die Wahlvorschläge sollen die Besonderheiten der Zusammensetzung der Belegschaft berücksichtigen. Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Beschäftigten sind der Personalrat oder mindestens 100 Wahlberechtigte, für zwei Mitglieder, die nicht dem Kreis der Beschäftigten angehören dürfen, und die in einem getrennten Wahlgang zu wählen sind, auch die in der Bank vertretenen Gewerkschaften. Die Wahl ist eine Personenwahl. Im Übrigen sind das Landespersonalvertretungsgesetz und die dazu erlassene Wahlordnung in den jeweils gültigen Fassungen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstaben g) und h) beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit üben sie ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates weiter aus.

(3) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstabe a) bis f) sind befugt, sich im Verwaltungsrat und in seinen Ausschüssen außer im Vorsitz durch einen ständigen Vertreter vertreten zu lassen. Sie sind berechtigt, diesen Vertreter zu den Sitzungen hinzuzuziehen.

(4) Das Nähere, insbesondere über die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe g), das Erlöschen der Mitgliedschaft, den Vorsitz, die Sitzungen, die Beschlussfassung und die Geschäftsordnung regelt die Satzung.

§ 44
Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes der Bank.

(2) Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für

a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
b) den Abschluss, die Änderung und die Kündigung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern,
c) die Grundsätze für die Anstellung und die Gewährung von Ruhegehaltsansprüchen der Angestellten,
d) die Richtlinien für die nach der Dienstvereinbarung zu gewährenden Leistungen,
e) die Bezeichnung der Geschäftsarten, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen,
f) die Richtlinien für die Bankgeschäfte in Übereinstimmung mit den von der Gewährträgerversammlung festgelegten Grundsätzen der Geschäftspolitik,
g) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

(3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates für

a) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern sie nicht zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Zwangsversteigerungsverfahren erworben werden,
b) die Errichtung und Auflösung von Niederlassungen,
c) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

Die Satzung kann regeln, dass die Zustimmung nach Satz 1 Buchstabe a) in Fällen von geringerer Bedeutung nicht erforderlich ist.

(4) Der Verwaltungsrat hat einen Präsidialausschuss und einen Prüfungsausschuss. Er kann einen Kreditausschuss und weitere Ausschüsse einrichten. Dem Prüfungsausschuss und dem Kreditausschuss dürfen nur Mitglieder gemäß § 43 Abs. 1 Buchstabe a) bis g) angehören.

(5) Der Prüfungsausschuss kann jeden Geschäftsvorgang überprüfen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, ihm bestimmte Prüfungsaufgaben zuzuweisen. Der Prüfungsausschuss hat das Recht, Sachverständige hinzuzuziehen.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Zusammensetzung und Befugnisse der Ausschüsse im Übrigen regelt die Satzung.

§ 45
Rechnungslegung

Der Jahresabschluss der Landesbank Nordrhein-Westfalen ist von einer oder einem von der Gewährträgerversammlung zu beauftragenden Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) zu prüfen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 46
Aufsicht

(1) Die staatliche Aufsicht über die Landesbank Nordrhein-Westfalen führt das Innenministerium. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Tätigkeit der Landesbank Nordrhein-Westfalen im Einklang mit Recht und Gesetz steht. § 31 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 findet entsprechend Anwendung.

(2) Für die in § 38 Abs. 3 Buchstaben c) und d) und in § 39 Abs. 2 und 4 sowie in § 44 Abs. 3 Buchstabe b) genannten Maßnahmen und für die in § 42 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe j) bezeichneten Geschäfte ist im Einzelfall - soweit nicht ein Fall von geringerer Bedeutung nach § 42 Abs. 1 Satz 2 vorliegt - die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

3. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und der Landesbank Nordrhein-Westfalen“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „der Landesbank Nordrhein-Westfalen und“ gestrichen.

§ 55
Haftung ab dem 19. Juli 2005

(1) Die Träger der Sparkassen und der Landesbank Nordrhein-Westfalen am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten des jeweiligen Instituts. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der

Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des jeweiligen Instituts nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Landesbank Nordrhein-Westfalen und der Sparkassen aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne von Satz 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital des jeweiligen Institutes.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

(3) § 39 Abs. 3 erhält mit Wirkung vom 19. Juli 2005 folgende Fassung:

„(3) Die Träger unterstützen die Landesbank Nordrhein-Westfalen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Landesbank Nordrhein-Westfalen gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Landesbank Nordrhein-Westfalen Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. Die Landesbank Nordrhein-Westfalen haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Haftung der Träger ist auf den satzungsmäßigen Kapitalanteil beschränkt "

Artikel 3
Änderung des Artikels 10 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284)

In Artikel 10 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284) werden die Nummern 25 bis 31 aufgehoben.

Artikel 10
Änderung des Sparkassengesetzes ab 19. Juli 2005

25. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in den Absätzen 1 bis 7 wird jeweils das Wort „Gewährträger" durch das Wort „Träger" ersetzt.
b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Gewährträgerschaft" durch das

Wort „Trägerschaft" ersetzt.

c) In Absatz 7 wird das Wort „Gewährträgern" durch das Wort „Trägern" ersetzt.

26. In § 60 Buchstabe a) wird das Wort „Gewährträgerversammlung" durch das Wort „Trägerversammlung" ersetzt.
27. In § 61 wird in der Überschrift und in den Absätzen 1 und 2 das Wort „Gewährträgerversammlung" jeweils durch das Wort „Trägerversammlung" ersetzt.
28. In § 62 wird in der Überschrift sowie in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 jeweils das Wort „Gewährträgerversammlung" durch das Wort „Trägerversammlung" ersetzt.
29. In § 63 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe g) wird das Wort „Gewährträgern" durch das Wort „Trägern" ersetzt.
30. In § 64 Abs. 2 Buchstabe f) wird das Wort „Gewährträgerversammlung" durch das Wort „Trägerversammlung" ersetzt.
31. In § 65 Satz 1 wird das Wort „Gewährträgerversammlung" durch das Wort „Trägerversammlung" ersetzt.

Artikel 4
Neubekanntmachung des Sparkassengesetzes

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, das Sparkassengesetz in der ab 2004 geltenden Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragrafenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu berichtigen.

(2) Die Ermächtigung durch Artikel 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284) bleibt unberührt.

Artikel 5
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz am tritt am 2004 in Kraft.

Leerseite

A Allgemeine Begründung

I. Hintergrund und Anlass für den Gesetzentwurf

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlichen-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV.NRW. S. 284) hat der Landesgesetzgeber in Umsetzung der Verständigung I mit der EU-Kommission vom 17. Juli 2001 für die Westdeutsche Landesbank Girozentrale die gesetzlichen Grundlagen für das sogenannte Mutter-Tochter-Modell geschaffen: Die Landesbank Nordrhein-Westfalen wurde als neue Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet; Geschäftsbereiche der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, die sich auf das öffentliche Auftrags- und Pfandbriefgeschäft bezogen, wurden auf die Landesbank Nordrhein-Westfalen zeitgleich abgespalten. Die Westdeutsche Landesbank Girozentrale mit dem verbliebenen gebündelten Wettbewerbsgeschäft wurde in die WestLB AG umgewandelt, deren Anteile allein die Landesbank Nordrhein-Westfalen hält. Für Landesbank Nordrhein-Westfalen, WestLB AG und nordrhein-westfälische Sparkassen sieht das Gesetz vor, dass Anstaltslast und Gewährträgerhaftung in der bisherigen Form zum 18. Juli 2005 für neue Geschäfte nicht mehr gelten.

Durch dieses Neuregelungsgesetz wurde noch keine abschließende Aussage über die Philosophie und strategische Ausrichtung der Landesbank Nordrhein-Westfalen getroffen. Die Landesbank Nordrhein-Westfalen hat es seit ihrer Errichtung zum 1. August 2002 unternommen, ihre Position als Staats- und Kommunalbank mit Geschäftsfeldschwerpunkten im Förderbereich (Wohnungsbauförderungsanstalt, Investitionsbank) unter Einbeziehung der Entwicklungen bei den staatlichen Banken des Bundes (KfW) und in anderen Bundesländern zu bestimmen und Chancen für ein weiterhin erfolgreiches Auftreten am Markt auszuloten. Den Eigentümern der Landesbank (Land Nordrhein-Westfalen, Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Rheinischer Sparkassen- und Giroverband, Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband) gab die Landesbank Nordrhein-Westfalen als Ergebnis ihrer Analyse zur Kenntnis, dass die Bank ihre Förderaufgaben zukunftssicher nur als mit den staatlichen Haftungsverpflichtungen Anstaltslast und Gewährträgerhaftung sowie einer expliziten Refinanzierungsgarantie ausgestattete Förderbank wahrnehmen kann.

Die Ausstattung mit Anstaltslast und Gewährträgerhaftung ist für die Bank Voraussetzung für ein exzellentes Rating. Eine staatliche Refinanzierungsgarantie bedeutet die Reduzierung einer Solvabilitätsanrechnung bei von der Landesbank Nordrhein-Westfalen emittierten Schuldtiteln auf null. Aus beidem folgt eine nicht unerhebliche Besserstellung der Bank bei der Refinanzierung, die Voraussetzung für die Verwirklichung des staatlichen Förderauftrags ist.

Um diese Vorteile bei der Refinanzierung im Einklang mit dem EU-Beihilferecht wahrnehmen zu dürfen, ist es zwingend erforderlich, dass die Vorgaben aus einer zweiten zwischen der EU-Kommission und dem Bundesministerium der Finanzen am 1. März 2002 getroffenen Vereinbarung (Verständigung II) präzise eingehalten werden. Die Verständigung II legt die Rahmenbedingungen fest, unter denen rechtlich selbständige Förderinstitute in der Bundesrepublik, die die staatlichen Haftungsgarantien Anstaltslast und/oder Gewährträgerhaftung und/oder Refinanzierungsgarantien genießen, EU-beihilferechtlich – vorbehaltlich einer Überprüfung durch die EU-Kommission - unbeanstandet bestehen können. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass nur solche Förderaufgaben übertragen werden, die im Einklang mit gemeinschaftlichen Beihilfevorschriften stehen. Die öffentlichen Förderaufgaben müssen im staatlichen Auftrag in präzise zu benennenden Förderbereichen erfolgen. Sie sind in den einschlägigen Regelwerken konkret zu beschreiben. Die gesetzliche Festlegung der Tätigkeiten der Förderinstitute ist bis zum 31. März 2004 abzuschließen. Zu diesem Zeitpunkt müssen außerdem die Beschlüsse über die Aufgabe oder Ausgliederung der nach der Verständigung II nicht zulässigen Tätigkeiten gefasst sein und die gesetzlichen Voraussetzun-

gen hierfür geschaffen sein. Die Aufgabe oder Ausgliederung muss die Landesbank Nordrhein-Westfalen bis zum 18. Juli 2005 vollziehen.

Die Europäische Kommission hat die Verständigung I und die Verständigung II in ihrer Kommissionsentscheidung vom 27. März 2002 zusammengefasst.

Der Bund hat für die KfW mit dem bereits verabschiedeten Förderbankenneustrukturierungsgesetz die Vorgaben der Verständigung II vollständig umgesetzt. Ebenso haben einige Länder für ihre Staatsbanken bereits Entwürfe zu Regelwerken vorgelegt, mit denen sie ihre Institute zu privilegierten Förderbanken gemäß den Vorgaben aus der Verständigung II umgestalten.

II. Ziel des Gesetzentwurfs

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine Ausrichtung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zu einer Struktur- und Förderbank zu schaffen, in der die Förderaktivitäten für das Land Nordrhein-Westfalen gebündelt sind. Diese Bank soll mit Anstaltslast, Gewährträgerhaftung und Refinanzierungsgarantie über den 18. Juli 2005 hinaus ausgestattet sein, damit sie in die Lage versetzt ist, weitgehend unabhängig von Zuschüssen aus öffentlichen Haushalten den gesetzlichen Förderauftrag zu erfüllen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden die Vorgaben der Verständigung II vollständig und präzise umgesetzt. Der vorliegende Gesetzentwurf ist mit der EU-Kommission abgestimmt.

III. Wesentlicher Inhalt

Artikel 1 enthält die Vorschriften eines neuen Gesetzes über die Landesbank Nordrhein-Westfalen.
Wurden die Vorschriften über die Landesbank Nordrhein-Westfalen bislang noch in einem Abschnitt des Sparkassengesetzes niedergelegt, sind die Vorschriften über die Landesbank Nordrhein-Westfalen nunmehr Gegenstand eines eigenständigen Gesetzes. Zentrale Vorschrift zur EU-konformen Umstrukturierung der Bank in eine Förderbank ist § 3 des Gesetzes. Dort sind die gesetzlichen Festlegungen zur Konkretisierung des staatlichen Förderauftrages und zu den nach der Verständigung II zulässigen Aufgaben und Geschäften der Landesbank Nordrhein-Westfalen zu finden. Die Vorschrift orientiert sich am Wortlaut der Verständigung II und an den Formulierungen in den mit der EU-Kommission abgestimmten Entwürfen zu Regelwerken des Bundes und anderer Länder für deren Förderinstitute. § 4 legt die Geltung von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung sowie einer staatlichen Refinanzierungsgarantie für die Bank fest. Im Übrigen sind die Vorschriften – insbesondere auch die Zuständigkeitsregelungen für die Organe und die Optionsrechte der Eigentümer – größtenteils unverändert aus dem Abschnitt des Sparkassengesetzes über die Landesbank Nordrhein-Westfalen übernommen worden.
Artikel 3 und 4 betreffen Änderungen des Sparkassengesetzes, bedingt durch die Herauslösung der Vorschriften über die Landesbank Nordrhein-Westfalen und die Weitergeltung der Gewährträgerhaftung für die Landesbank Nordrhein-Westfalen über den 18. Juli 2005 hinaus.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält Regelungen über die Landesbank Nordrhein-Westfalen.

Zu § 1
Die Vorschrift in Absatz 1 über die Rechtsnatur der Landesbank Nordrhein-Westfalen entspricht § 36 des Sparkassengesetzes. Neu angefügt ist die Bestimmung in Absatz 2, mittels derer der Name der Landesbank Nordrhein-Westfalen durch Satzungsrecht geändert werden kann. Zur Vermeidung von Irritationen der Kapitalmärkte kann es erforderlich sein, den Namen „Landesbank" durch eine Bezeichnung zu ersetzen, die ihrem Charakter als Förderbank Rechnung trägt und die eine eindeutige Abgrenzung zu den Landesbanken wettbewerblicher Prägung ermöglicht, bei denen die Haftungsinstitute ab 18. Juli 2005 entfallen.

Zu § 2
Die Vorschrift über die Satzung der Landesbank Nordrhein-Westfalen entspricht § 37 des Sparkassengesetzes.

Zu § 3
§ 3 ist die zentrale Vorschrift zur Neuausrichtung der Bank als Struktur- und Förderbank für das Land Nordrhein-Westfalen. Neu geregelt und systematisch gefasst sind dort die Aufgaben und Geschäfte der Landesbank Nordrhein-Westfalen. Das Wohnungsbauförderungsgesetz und die Tätigkeit der Wohnungsbauförderungsanstalt als eine organisatorisch und wirtschaftlich selbstständige, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderung des Wohnungswesens bleiben unberührt. Die Förderaktivitäten von Wohnungsbauförderungsanstalt (Wfa) und Investitionsbank (IB) werden unverändert fortgeführt. Gegenüber dem bisherigen Geschäftsprofil besonders hervorzuheben sind die explizite Fokussierung des Fördergeschäfts auf den Mittelstand und die Existenzgründungen (Absatz 2 Buchstabe a)), auf die Wohnraumförderung (Absatz 2 Buchstabe b)), sowie die Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen (Absatz 2 Buchstabe e)) und die Kommunalfinanzierung (Absatz 3).

Um sicherzustellen, dass die der Bank zugewiesenen Aufgaben und Geschäfte im Einklang mit EU-Beihilferecht stehen, sind die Bestimmungen an dieser Stelle zum großen Teil an den Wortlaut der Verständigung II und an die Formulierungen der von der Kommission bereits überprüften Regelwerke des Bundes und anderer Länder für ihre Förderinstitute angelehnt. Andererseits sind die Aufgaben- und Geschäftsbereiche so gefasst, dass mit Blick auf die Verständigung II die EU-rechtlichen Möglichkeiten weitgehend ausgeschöpft werden.

Absatz 1 legt die Funktionsausrichtung der Landesbank Nordrhein-Westfalen als Instrument in der Struktur- und Förderpolitik für das Land und seine kommunalen Körperschaften in beispielhaft aufgezählten Politikbereichen fest. Zugleich wird in Absatz 1 betont, dass die Bank ihre Aufgaben im staatlichen Auftrag erfüllt und Fördermaßnahmen im Einklang mit den Beihilfevorschriften der EU durchgeführt und verwaltet werden müssen. Nach der Verständigung II sind die Geschäftstätigkeiten der Förderinstitute nach ihrem Förderauftrag auf die Unterstützung der Struktur- und Wirtschaftspolitik sowie der Sozialpolitik und der öffentlichen Aufgaben ihrer staatlichen Träger auszurichten. Die Durchführung und Verwaltung der Fördermaßnahmen geschieht im öffentlichen Auftrag. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass nur solche Förderaufgaben an die Förderinstitute übertragen werden, die im Einklang mit den gemeinschaftlichen Beihilfevorschriften stehen.

Absatz 2 enthält den Katalog der der Landesbank Nordrhein-Westfalen zugewiesenen Aufgaben in der Verständigung II entsprechenden gesetzlichen Konkretisierung und Präzision. Viele der aufgezählten Aufgaben entsprechen den bisherigen, insbesondere in den Bereichen Investitionsbank und Wohnungsbauförderungsanstalt wahrgenommenen Aufgabengebieten der Landesbank Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus ermöglicht der Aufgabenkatalog auch die Wahrnehmung von Förderaufgaben im staatlichen Auftrag, die bislang noch nicht zum Aufgabenbestand der Landesbank Nordrhein-Westfalen gehörten, z.B. Maßnahmen der Land- und Forstwirtschaft und im ländlichen Raum (Absatz 2 Buchstabe f)) und Maßnahmen kultureller und wissenschaftlicher Art (Absatz 2 Buchstabe j)).

Maßnahmen mit ausschließlicher sozialer Zielsetzung sind in der Verständigung gesondert erwähnt und werden daher auch in Absatz 2 Buchstabe i) als eigenständigen Förderbereich erfasst. Zu diesen Maßnahmen gehören u.a. die Finanzierung sozialer Infrastrukturmaßnahmen (z.B. die Errichtung von Kindertagesstätten, Jugend- und Altenpflegeheimen), sowie die Finanzierung von Bildungseinrichtungen (z.B. Schulen) und die Bereitstellung von Krediten für Bildungszwecke. Die Finanzierung von Universitätseinrichtungen wäre zukünftig nach Absatz 2 Buchstabe j) möglich.

Mit der Katalogisierung der Aufgaben in Absatz 2 ist noch keine unmittelbare Entscheidung darüber gefallen, ob bislang von staatlichen Behörden oder Einrichtungen wahrgenommene Förderaufgaben zukünftig von der Landesbank durchgeführt werden

Die jeweilige Förderaufgabe muss nach den Vorgaben der Verständigung II in Regelwerken konkretisiert sein. Dies wird z.B. in vertraglichen Rahmenvereinbarungen mit dem staatlichen Auftraggeber, abgestimmten Programmblättern oder Förderrichtlinien geschehen.

Nach Absatz 3 zählen zum Aufgabenbestand die Finanzierung von Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtlichen Zweckverbänden sowie die Beteiligung an der Finanzierung von Projekten im EU-Interesse. Die Ausreichung von Darlehen und anderer Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften dient insbesondere der Kommunalfinanzierung. Darlehen an Gebietskörperschaften wurden schon bisher, teilweise im Rahmen von Infrastrukturmaßnahmen gewährt. Die Aufgabe ist nun entsprechend der Systematik in der Verständigung II selbstständig geregelt, da die Nutzung staatlich gewährter institutioneller Vorteile zur Finanzierung der öffentlichen Hand beihilferechtlich keine Probleme aufwirft. Die Landesbank Nordrhein-Westfalen wird in der Regel auf Anfrage der Hausbank oder eines Kreditvermittlers tätig.

Absatz 4 regelt, wie die Landesbank Nordrhein-Westfalen die vorgenannten Aufgaben durchführen und erfüllen soll. Mögliche Finanzierungsinstrumente werden beispielhaft aufgezählt. Auch hier werden die Vorgaben aus der Verständigung II diesbezüglich genau beachtet. Danach können sich die Förderinstitute zur Durchführung ihrer Aufgabe aller ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente bedienen. Satz 2, der § 38 Abs. 3 Buchstabe d) des Sparkassengesetzes entspricht, stellt klar, dass zum operativen Geschäft im Rahmen der Förderaufgaben auch die Beteiligung an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehört und hierbei auch eine Gewährträgerstellung der Landesbank Nordrhein-Westfalen z. B. für öffentliche Investitionsbanken in Betracht kommt.
Satz 4 erhebt das Hausbanken- oder Durchleitungsprinzip bzw. die Kofinanzierung im Kreditgeschäft zur Regel. Damit verbleibt auch Raum für das Direktförderungssystem, wie es z.B. in der Wohnungsbauförderung Anwendung findet. Die Einschaltung von Kreditinstituten oder die Kofinanzierung sind Durchführungsinstrumente, die nach Wirtschaftlichkeit eingesetzt werden. Dass dabei stets das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot zu beachten ist, stellt Satz 5 heraus.

Absatz 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Landesbank Nordrhein-Westfalen nach der Verständigung II vom 1. März 2002 andere Geschäfte und Dienstleistungen nur betreiben darf, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben stehen. So betreibt die Landesbank Nordrhein-Westfalen das Pfandbriefgeschäft insoweit nicht, als es sich um wettbewerbliches Pfandbriefgeschäft (z. B. öffentliche Pfandbriefe zur Finanzierung von Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform und Hypothekenpfandbriefe) handelt. Der Wortlaut lehnt sich eng an den Text der Verständigung an, ergänzt jedoch deren Katalog der beispielhaft genannten Maßnahmen um weitere zulässige Refinanzierungsmittel.

Die Regelung in Absatz 6, die sich ähnlich auch in Regelwerken über andere Förderbanken findet (z. B. § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau), ermöglicht die Zuweisung von staatlichen Aufgaben an Förderbanken im Interesse des Landes im Einzelfall, beispielsweise zur finanziellen Abwicklung staatlicher Unterstützung in Katastrophenfällen.

Absatz 7 nimmt die Vorgabe aus der Verständigung II auf, wonach Aufgaben, die nicht zu den privilegierten Bereichen gehören oder dort genannte Bedingungen nicht erfüllen, in selbstständige Unternehmen ausgegliedert sein müssen. An diesen Unternehmen darf die Landesbank Nordrhein-Westfalen beteiligt sein. Ein Leistungsaustausch zwischen der Landesbank Nordrhein-Westfalen und diesen Unternehmen hat aber strikt wettbewerbsneutral zu marktüblichen Konditionen zu erfolgen. Für den Ausgliederungszeitpunkt ist entgegen dem Wortlaut der Verständigung II nicht auf den 31.12.2007, sondern auf den 18. Juli 2005 abzustellen. Die Landesbank Nordrhein-Westfalen ist durch Abspaltung von der Westdeutschen Landesbank entstanden, die ihr Wettbewerbsgeschäft ab 18. Juli 2005 ohne staatliche Haftungsgrundlagen durchführen muss. Durch die Umstellung der Landesbank Nordrhein-Westfalen nach Verständigung II kann dieser Zeitraum nicht verlängert werden. Dies würde zu einer Ungleichbehandlung der Institute nach Verständigung I führen. Dies entspricht ebenso einer Auflage der EU-Kommission im Rahmen der Prüfung dieses Gesetzes, wie die Übergangsregelung aus der Verständigung I für die Gewährträgerhaftung für solche Verbindlichkeiten, die aus Geschäften herrühren, die vor dem 18. Juli 2005 eingegangen sind und zum Wettbewerbsgeschäft gehören (Grandfathering), in den Sätzen 3 bis 7.

Im Rahmen der Errichtung des Mutter-Tochter-Modells sind alle Teile des Wettbewerbsgeschäfts der Westdeutschen Landesbank Girozentrale mit Ausnahme der pfandbriefrefinanzierten Immobilienfinanzierung und der Finanzierung von kommunalen Gebietskörperschaften der WestLB AG belassen worden. Da es sich bei diesem Teil des öffentlichen Pfandbriefgeschäfts um Wettbewerbsgeschäft handelt, müssen konkret diese Aktivitäten sowie generell jegliches wettbewerbliches öffentliches Pfandbriefgeschäft mit Wirkung vom 18. Juli 2005 entweder eingestellt oder in ein anderes Unternehmen ohne Staatshaftung ausgelagert werden, vgl. Begründung zu § 3 Abs. 5.

Die Beteiligung der Landesbank an der WestLB AG ist auch nach Umstrukturierung zum Verständigung II-Förderinstitut nach den EU-Beihilfevorschriften unbedenklich, weil auch eine Direktbeteiligung des Staates an einer Geschäftsbank EU-rechtlich möglich wäre. Dabei ist sichergestellt, dass die WestLB AG von den Haftungsgarantien nicht profitiert: Das Prinzip der marktgerechten Vergütung gemäß Satz 2 gilt uneingeschränkt auch im Verhältnis zwischen Landesbank Nordrhein-Westfalen und WestLB AG.

Die Landesbank orientiert sich am Grundsatz der Nachhaltigkeit und fördert Umwelt und Entwicklung.

Zu § 4
§ 4 enthält die Vorschriften über die Zusammensetzung des Kreises der Gewährträger der Landesbank Nordrhein-Westfalen, die Möglichkeiten zum Ausscheiden aus dem Kreis der Gewährträger und die institutionellen Garantien für den Bestand der Landesbank Nordrhein-Westfalen und deren Verbindlichkeiten. Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 39 des Sparkassengesetzes mit Ausnahme folgender Änderungen und Ergänzung: Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist die Anstaltslast in einem eigenen Absatz 2 geregelt. Außerdem sind alle Tatbestände zum Ausscheiden der Gewährträger nunmehr in Absatz 5 zusammengefasst. Der subsidiär greifenden Gewährträgerhaftung ist in Absatz 3 in Satz 3 eine unmittelbare gesamtschuldnerische Haftung der Gewährträger für die Refinanzierung angefügt. Eine solche Refinanzierungsgarantie ist für nach Verständigung II ausgerichtete Förderinstitute ausdrücklich zugelassen. Sie allein bewirkt eine Solvabilitätsanrechnung gemäß § 10 KWG von null und ermöglicht damit die Realisierung des staatlichen Förderauftrags unabhängig von Mittelzuführungen aus öffentlichen Haushalten. Die mit expliziter Refinanzierungsgarantie erzielte Anrechnung Solva Null sichert der Landesbank Nordrhein-Westfalen ein dem Land Nordrhein-Westfalen vergleichbares Rating und damit eine optimale Refinanzierung.

Zu § 5
Die Vorschrift enthält die Aufzählung der Organe und entspricht § 40 des Sparkassengesetzes.

Zu § 6
Die Vorschrift über die Gewährträgerversammlung entspricht § 41 des Sparkassengesetzes.

Zu § 7
Die Vorschrift über die Aufgaben der Gewährträgerversammlung entspricht § 42 des Sparkassengesetzes.
Soweit die Gewährträgerversammlung nach Absatz 1 Buchstabe a) u.a. für die Beschlussfassung über die Auflösung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zuständig ist, ist darauf hinzuweisen, dass die Auflösung der Wfa nur durch Gesetz erfolgen kann (§ 24 Abs. 1 WBFG).

Zu § 8
Die Vorschrift über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates entspricht § 43 des Sparkassengesetzes bis auf die Aktualisierung der Ressortbezeichnung des Verwaltungsratsmitglieds nach Absatz 1 Buchstabe b).

Zu § 9
Die Vorschrift über die Aufgaben des Verwaltungsrates entspricht § 44 des Sparkassengesetzes.

Zu § 10
Die Vorschrift über die Rechnungslegung entspricht § 45 des Sparkassengesetzes.

Zu § 11
Der Regelungsgehalt der Vorschrift über die Aufsicht über die Landesbank Nordrhein-Westfalen entspricht § 46 des Sparkassengesetzes. Anstelle der Verweisung in § 46 Abs. 1 Satz 3 des Sparkassengesetzes auf § 31 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 des Sparkassengesetzes wurde der Wortlaut der in Bezug genommen Norm in des Absätzen 2 bis 4 übernommen und Absatz 5 redaktionell angepasst.

Zu § 12

Die Vorschrift wurde aufgenommen, um den Vorgaben der EU-Kommission und dieses Gesetzes in § 3 Abs. 7, wonach die Landesbank nach dem 18.Juli 2005 kein Wettbewerbsgeschäft mehr betreiben darf, durch Ausgliederung der betroffenen Geschäftsfelder schnell, flexibel und ressourcensparend nachkommen zu können. Sie entspricht der bereits für die LBS in Art. 2 § 12 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlichen-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV.NRW. S. 284) geregelten Ausgliederungsoption.

Zu Artikel 2

Die Vorschriften betreffen Änderungen des Sparkassengesetzes infolge der Herausnahme des Abschnitts über die Landesbank Nordrhein-Westfalen und aufgrund der Weitergeltung der Gewährträgerhaftung für die Landesbank Nordrhein-Westfalen über den 18. Juli 2005 hinaus.

Zu Artikel 3

Artikel 10 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284) beinhaltet redaktionelle Anpassungen der Vorschriften des Sparkassengesetzes, die aus dem Wegfall der Gewährträgerhaftung ab 19. Juli 2005 folgen und zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten. Diese Vorschriften sind aufgrund der Weitergeltung der Gewährträgerhaftung für die Landesbank obsolet und zu streichen, soweit sie die Landesbank Nordrhein-Westfalen betreffen.

Zu Artikel 4

Da die Herausnahme des Abschnitts über die Landesbank Nordrhein-Westfalen einen wesentlichen Eingriff in das Normgefüge des Sparkassengesetzes mit sich bringt, ermächtigt Absatz 1 das Finanzministerium zur redaktionellen Überarbeitung und Neubekanntmachung des Sparkassengesetzes. Absatz 2 stellt klar, dass die Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Sparkassengesetzes durch das Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 nach In-Kraft-Treten der Änderungen aufgrund des Wegfalls der Anstaltslast und der Gewährträgerhaftung am 19. Juli 2005 für die West LB AG und die Sparkassen bestehen bleibt.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.